

# Förderrichtlinie „Lastenräder“

## – Freiwillige Förderung des Radverkehrs in der Stadt Melle –

### Präambel

Der Radverkehr kann eine wesentliche Säule der Nahmobilität sein und motorisierte Individualverkehre zum Teil ersetzen. Gerade in einer Flächengemeinde sind jedoch oft längere Strecken zurückzulegen, die im hügeligen Gebieten des Teutoburger Walds und des Wiehengebirges zum Teil körperlich herausfordernd sind. Neben den topografischen Herausforderungen, ist das Fahrrad jedoch im Alltag beim Transport von schweren und sperrigen Gütern oft unbequem.

Lastenräder oder elektrisch betriebene Lastenräder können dann eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr bieten und entlasten zudem die zentralen und verdichteten Einkaufsbereiche vom Autoverkehr.

Auf dieser Grundlage fußend, fördert die Stadt Melle die Anschaffung von Kinder-Fahrradanhängern, Lastenrädern und Lastenpedelecs und unterstützt damit Bürgerinnen und Bürger klimafreundlicher unterwegs zu sein.

### § 1 Gegenstand dieser Förderrichtlinie

Das Gesamtbudget der Richtlinie beträgt jährlich 30.000,00 € und verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Förderschwerpunkte:

#### **A Förderung von Kinder-Fahrradanhängern**



*Zielgruppe: Bürger\*innen der Stadt Melle, eingetragene Vereine und Kleinstunternehmer\*innen, Freiberufler\*innen*  
*Förderbudget: 3.000,00 €*

#### **B Förderung von Lastenrädern**



*Zielgruppe: Bürger\*innen der Stadt Melle, eingetragene Vereine und Kleinstunternehmer\*innen, Freiberufler\*innen*  
*Förderbudget: 10.000,00 €*

#### **C Förderung von Lastenpedelecs**



*Zielgruppe: Bürger\*innen der Stadt Melle, eingetragene Vereine und Kleinstunternehmer\*innen, Freiberufler\*innen*  
*Förderbudget: 17.000,00 €*

## § 2 Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind die bestehenden Formulare zu verwenden. Die Formulare sind unter <https://www.melle.info/Radverkehrsfoerderung> oder im Umweltbüro der Stadt Melle, Schürenkamp 16, Raum 64-65 zu erhalten.
- (2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (3) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen. Dies ist bei Antragsstellung zu bestätigen.
- (5) Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Melle. Der Antrag muss vor Erwerb bewilligt sein. Voraussetzung für die Förderung ist der Erhalt des positiven Zuwendungsbescheids.
- (6) Die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.
- (7) Die Förderung gilt nicht für das Leasing.

## § 3 Antragsberechtigte

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

1. natürliche Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Melle,
2. eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände mit Vereinssitz oder Niederlassung in Melle,
3. private Unternehmen bis zu einer Betriebsgröße von 9 Mitarbeitern (Kleinstunternehmen),
4. Freiberufler (mit Firmensitz oder Niederlassung in Melle; unabhängig von der Rechtsform, einschließlich Genossenschaften)

## § 4 Fördergegenstand

- (1) Gefördert wird der Kauf von Kinder-Fahrradanhängern, die der EU-Sicherheitsnorm für Fahrradanhänger DIN EN 15918 entsprechen.
- (2) Gefördert wird der Kauf von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h).
- (3) Gefördert wird der Kauf zulassungs- und versicherungspflichtiger Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen.
- (4) Das Lastenfahrrad/-pedelec muss einen verlängerten Radstand aufweisen sowie über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
- (5) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs, S-Pedelecs sowie E-Bikes (Motorunterstützung über 6 km/h ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig)

- (6) Gefördert wird ausschließlich der Kauf von neuen oder gebrauchten Lastenrädern/-pedelecs und neuen Kinder-Fahrradanhängern bei einem Unternehmer.

## § 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den/die Antragsberechtigte/n 25% der Anschaffungskosten, maximal jedoch
- 150,00 € für Kinder-Fahrradanhänger
  - 500,00 € für Lastenräder
  - 1.000,00 € für Lastenpedelecs.
- (2) Für Betriebe die vorsteuerabzugsberechtigt sind gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (3) Gefördert werden kann für Privatpersonen je Antrag ein Kinder-Fahrradanhänger und ein Fahrzeug. Für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke könne bis zu drei Kinder-Fahrradanhänger und drei Fahrzeuge je Antrag gefördert werden.

## § 6 Zweckbindung

- (1) Die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder/-pedelecs müssen durch die Antragsberechtigten für 36 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids im Eigentum des/der Antragssteller/in bleiben und müssen im Stadtgebiet von Melle genutzt werden.
- (2) Ein Verkauf vor Ablauf der unter Abs. 1 genannten Frist ist zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

## § 7 Antragsstellung, Kenntlichmachung und Verwendungsnachweis

- (1) Anträge werden schriftlich per E-Mail oder in Papierform beim Umweltbüro der Stadt Melle eingereicht. Die Anträge werden nach ihrem zeitlichen Eingang bearbeitet.
- (2) Der/die Zuwendungsempfänger/in erhält von der Stadt Melle einen Aufkleber zu Kenntlichmachung der Förderung. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich den Aufkleber auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf einer der beiden parallel zur Fahrtrichtung befindlichen Seitenwände der Lastenräder) anzubringen.
- (3) Die Stadt Melle erhält von der/dem Zuwendungsempfänger/in einen Nachweis über die Mittelverwendung. Die Stadt Melle erhält zudem ein Bildnachweis über die Anbringung des Aufklebers nach Abs. 2.

## § 8 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Kopie/der Originalrechnung, der Kopie des Kaufvertrages sowie des Zahlungsnachweises/ Kontoauszug und der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- (2) Die Rechnung muss auf den/die Antragstellende/n ausgestellt sein und für die Förderungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 lit. b und c die Rahmennummer des Lastenfahrrades/-pedelecs enthalten.

- (3) Wenn nach 3 Monaten ab Bewilligungsdatum kein Kaufbeleg vorgelegt wird, erlischt die Bewilligung.

## § 9 Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Bei nicht sinngemäßer Verwendung einer Zuwendung gemäß dieser Richtlinie bleibt der Stadt Melle die Rückforderung der Fördersumme vorbehalten. Erstattungsansprüche sind gemäß den Vorgaben des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.
- (2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

## § 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Förderrichtlinie tritt am 01.05.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2022. Förderanträge können bis zum 31.12.2022 gestellt werden.

Melle, den

---

Stadt Melle  
Der Bürgermeister  
Reinhard Scholz